

Nutzungs- und Mietvertrag für Mitglieder

für den VW-Transporter, pol. Kennzeichen: BZ – EO 514
(Vereinsbus des MSV Bautzen 04 e. V.)
Postplatz 3 * 02625 Bautzen * Tel.: 03591 / 60 75 26



Für das o.g. Fahrzeug (mit vollem Tankinhalt, Warndreieck und Verbandskasten) wird nachstehender Vertrag und mit den umseitig gültigen Geschäftsbedingungen geschlossen.

Schlüssel: GRÜN GELB BLAU

Ich als Mieter (Nutzer mind. 23 Jahre):

Name/Vorname: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

Führerschein-Klasse: _____ Führerschein wurde vorgezeigt

ausgestellt am: _____

übernehme den Transporter vom: _____ Uhr: _____

bis: _____ Uhr: _____

Kosten: 1 Tag 55,00 Euro

ab 2 Tage 45,00 Euro pro Nutzungstag

**inkl. 500 km pro Tag
je Mehrkilometer : 0,30 Euro**

Der Betrag ist in bar zu zahlen.

Besondere Vereinbarungen: z. B. 2. Mieter / Kraftfahrer, Schäden usw.

Als Mieter bestätige ich, dass die umseitig stehenden Geschäftsbedingungen Bestandteil dieses Vertrages sind. Ich habe die Bedingungen gelesen und erkenne sie hiermit an.

Bautzen, _____

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters

Geschäftsbedingungen

I. Pflichten des Mieters:

1. Der Nutzungs- und Mietvertrag ist 14 Tage vor dem Nutzungstermin zwischen Mieter und Vermieter abzuschließen. Eine Absage ist mindestens 5 Tage vor Nutzungstermin erforderlich, ansonsten ist der Mietpreis wie vereinbart zu entrichten. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag und ist am Ende der Mietzeit an den Vermieter fällig. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises verlangen.

2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dem im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden.

3. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Bei zusätzlichen Reinigungsarbeiten durch den Verein werden mindestens 25,00 € in Rechnung gestellt. Beim Entstehen von Fremdkosten werden diese dem Verursacher weitergegeben. Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft und sauber zu führen. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen (Fahrerabteil) und außen an den Vermieter zurückzugeben.

4. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

5. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 6 Stunden überschritten, so ist vom Mieter eine weitere Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

II. Pflichten des Vermieters:

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert.

Haftpflichtversicherung: limitierte Deckung, bei Personenschäden bis zu 15 Mio. Euro

Teilkaskoversicherung: mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung

3. Die Wartung des Fahrzeuges (außer Wagenwäsche) wird vom Vermieter entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.

4. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbeitrag von 100,00 Euro ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparatur trägt der Vermieter, wenn von Seiten des Mieters nicht grobfahrlässig gehandelt wurde.

III. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Personenschäden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

IV. Haftung des Mieters:

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.

2. Der Vermieter kann den Mieter gegen Zahlung einer Gebühr nach den Grundsätzen einer Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug freistellen.

Von der Verpflichtung gemäß I Ziffer 1 - 6 ist der Mieter nicht befreit.

3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.

4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

V. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.